

**Satzung**  
**über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen in  
der Gemeinde Saarwellingen**

*(einschl. 4. Nachtrag vom 21.11.2001)*

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung vom 1.9.1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1981 (Amtsbl. S. 945), des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer -Abwasserabgabenbesetz- vom 13.9.1976 (Bundesgesetzbl. I. S. 2721, Berichtigung S. 3007) sowie des § 128 Abs. 1 und 3 des Saarl. Wassergesetzes -SWG- in der Neufassung vom 25.1.1982 (Amtsbl. S. 129) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes- KAG- vom 26.4.1978 (Amtsbl. S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.1982 (Amtsblatt S. 425), wird auf Beschluß des Gemeinderates vom 8.12.1983 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

Die Gemeinde Saarwellingen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen). Hierzu erhebt sie eine Abgabe (Gebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt es der bisher Verpflichtete, der Gemeinde hierüber Mitteilung zu machen, so haftet er neben dem neuen Verpflichteten für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt.

**§ 3**  
**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

Für vorhandene Einleitung entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), im übrigen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

## **§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.01. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner oder gegebenenfalls der für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte berechnet. Entsteht die Abgabepflicht nach dem 01.01. oder erlischt sie vor diesem Zeitpunkt, so ist für die Ermittlung der Einwohnerzahl der Tag maßgebend, mit dem die Abgabepflicht entsteht oder mit dessen Ablauf die Abgabepflicht erlischt.

(2) Die Abgabe beträgt

	<u>je Einwohner und Jahr</u>	<u>je Einwohnergleichwert und Jahr</u>
<i>ab 01.01.2002 (4.Nachtrag)</i>	48,30 €	53,60 €

Diese Abgabensätze berücksichtigen die pauschalierte Abwasserabgabe für Schmutzwasser nach § 8 Abwasserabgabengesetz sowie die §§ 128 Abs. 2 und 131 Saarländisches Wassergesetz.

## **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 Meldepflicht**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleininleitungsgrundstücken im Sinne des § 1 sind verpflichtet, der Gemeinde bereits vorhandene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleininleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitungen schriftlich zu melden. Die Meldung muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten,
- Straße, Hausnummer und Parzellenummer des Grundstücks,
- die Anzahl der Bewohner sowie
- Angaben darüber, ob eine Vorklärung durch Hauskläreinrichtungen erfolgt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft

Saarwellingen, den 9. Dezember 1983

Mißler  
Bürgermeister